



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 – 230 490-0
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel.: 0391 - 2531172

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 50 „Am Brennickel“
Stadt Coswig (Anhalt)**

21. Oktober 2026

Auftraggeber:

LOGIOS Erste Grundstücksgesellschaft mbH
Brandstücken 24
22549 Hamburg

Bearbeitung

Projektleitung	Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff
Gesamtbearbeitung	Dipl.-Ing. Forstw. Uwe Patzak Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff
Pflanzen	Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsplanung und Naturschutz Sandy Hoboy
Avifauna	Thomas Hinsche
Reptilien	Thomas Hinsche
Kartographie	B. Sc. Landschaftsplanung und Natur- schutz Martin Grützner



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	6
2.	Gesetzliche Grundlagen	7
3.	Methodik	10
4.	Ergebnisse und Bewertung	11
4.1	Biotope.....	11
4.1.1	Methodik	11
4.1.2	Ergebnisse	11
4.1.3	Bewertung.....	18
4.2	Brutvögel.....	20
4.2.1	Methodik	20
4.2.2	Ergebnisse	21
4.2.3	Bewertung.....	25
4.3	Reptilien	26
4.3.1	Methodik	26
4.3.2	Ergebnisse	26
4.3.3	Bewertung.....	28
5.	Beschreibung der Wirkfaktoren	29
5.1	Baubedingte Auswirkungen.....	29
5.2	Anlagebedingte Auswirkungen	29
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	29
6.	Relevanzprüfung	30
7.	Bestandsdarstellungen sowie Betroffenheit der Arten	41
7.1	Avifauna	41
7.2	Fledermäuse	50
7.3	Zauneidechse	54
7.4	Pflanzenarten	57
8.	Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen.....	59
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung	59
8.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	60
9.	Fazit.....	62
10.	Literatur und Quellen	62



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zusammenfassung der im Gebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen..	18
Tabelle 2:	Termine der Brutvogel-Revierkartierung 2025/ 2026 mit Angaben zum Wetter ..	21
Tabelle 3:	Brutvogelbestand der Vorhabenfläche 2025/ 2026.....	22
Tabelle 4:	Zauneidechsennachweise im Untersuchungsgebiet 2026	26
Tabelle 5:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa der FFH-RL	31
Tabelle 6:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes (Quelle: Planzeichnung B-Plan).....	6
Abbildung 2:	Pappelbestand mit Unterwuchs aus Felsen-Kirsche (<i>Prunus mahaleb</i>).....	11
Abbildung 3:	Pappelbestand mit aufkommender Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) in den Lichtungsbereichen	11
Abbildung 4:	Baumgruppe aus Balsam-Pappel (<i>Populus balsamifera</i>).....	12
Abbildung 5:	Bestand aus Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) und Balsam-Pappel (<i>Populus balsamifera</i>)	12
Abbildung 6:	Sukzessionsgebüsche aus überwiegend heimischen Arten (HYA) am östlichen Rand des vorhandenen Betriebsgeländes.....	13
Abbildung 7:	Sukzessionsgebüsche aus überwiegend heimischen Arten (HYA) entlang der Zufahrt	13
Abbildung 8:	Baumreihe aus Balsam-Pappeln (<i>Populus balsamifera</i>) mit Unterstand aus Felsen-Kirsche (<i>Prunus mahaleb</i>)	13
Abbildung 9:	ruderaler Straßensaum entlang der Bundesstraße	14
Abbildung 10:	sich entwickelnde Ruderalflur im Bereich der Leitungstrasse	14
Abbildung 11:	Straßenbegleitgrün mit regelmäßiger Pflege (GMF)	15
Abbildung 12:	Magerrasen auf Lichtung des Pappelbestandes.....	15
Abbildung 13:	Individuen der Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>)	15
Abbildung 14:	Ackerbrache mit Luzerne-Einsaat.....	16
Abbildung 15:	befestigter Weg südlich des Geltungsbereiches	16
Abbildung 16:	betonierte Zufahrt zum Betriebsgelände.....	17
Abbildung 17:	Radweg und Bundesstraße	17
Abbildung 18:	Turmfalken- Brut in einem alten Krähen-Horst (Horst Nr.: 1)	23
Abbildung 19:	Rabenkrähe Horst auf einer Pappel (Horst Nr.: 2)	24
Abbildung 20:	Zauneidechse am 27.05.2026	27
Abbildung 21:	Juvenile Zauneidechse am 24.08.2026	28



Kartenverzeichnis

Karte 1: Biotop- und Nutzungstypen

Karte 2: Wertgebende Brutvögel und Vorkommen der Zauneidechse

Abkürzungsverzeichnis

AFB Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

BP Brutpaar(e)

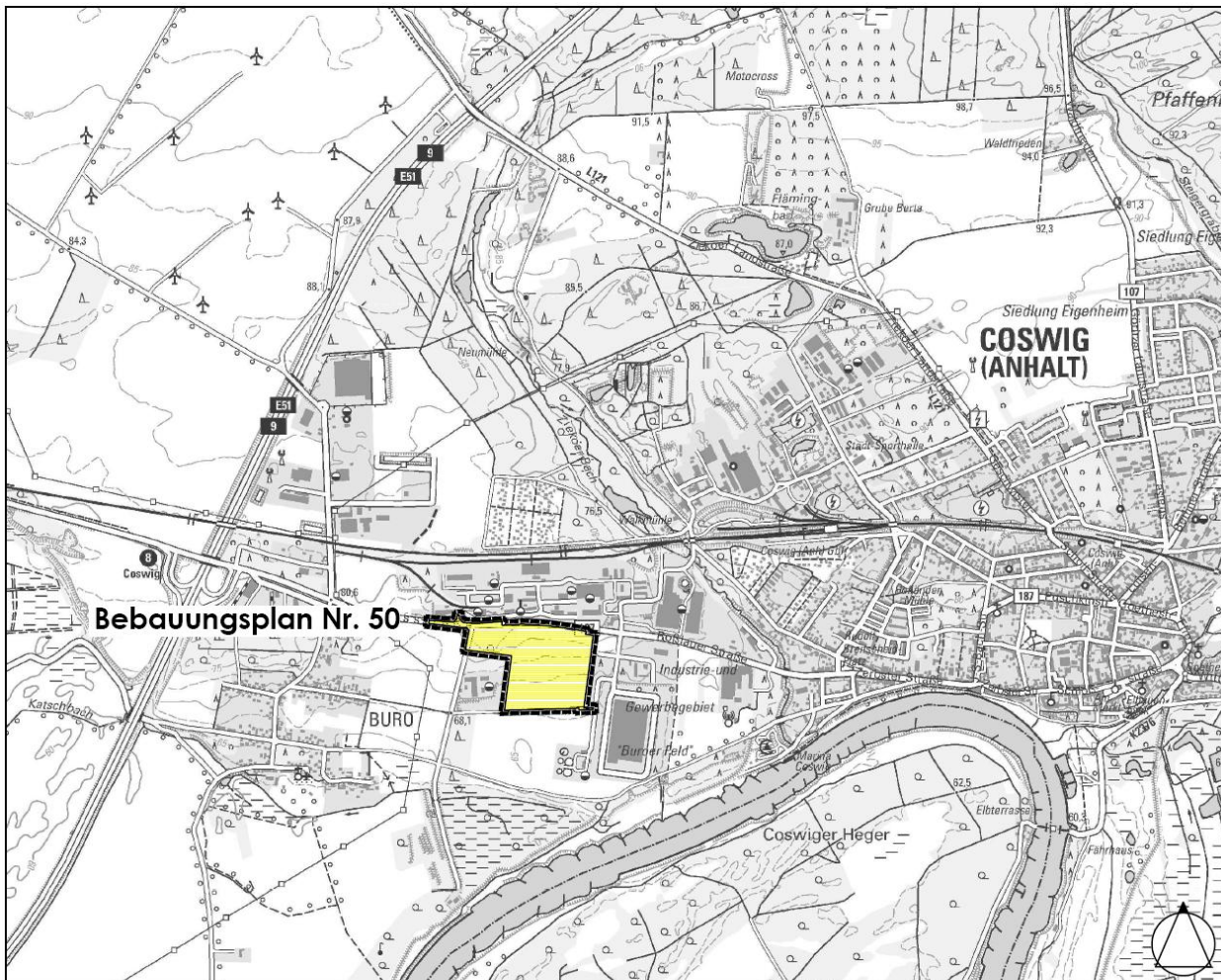
CEF 1 Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality) mit numerischer Bezeichnung

UG Untersuchungsgebiet

V 1 Vermeidungsmaßnahme mit numerischer Bezeichnung

1. Einleitung

Die Stadt Coswig (Anhalt) beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Am Brennickel" ein neues Industriegebiet zu entwickeln. Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Industriegebietes nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO).



Top. Karte 1:25.000 Sachsen- Anhalt, ohne Maßstab, LVermGeo/A18-207-2009-7, vom Juli 2009
© GeoBasis-DE/LVermGeo ST/dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle: Planzeichnung B-Plan)

Im Rahmen der Bebauungsplanung sind mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu überprüfen. Diesem Zweck dient der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB).

2. Gesetzliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** sind für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:



- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004) aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb. „europäische Vogelarten“ (s.a. Erläuterungen zu VS-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

„Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen.“

3. Methodik

Die fachlichen Grundlagen des vorliegenden AFB beziehen sich auf zu erwartenden Arten im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und beruhen auf den Kartierungen der Biotop- und Nutzungstypen, Brutvögel und Reptilien sowie auf Potenzialeinschätzungen, die im Zusammenhang mit der Kartierung der Biotope/Habitate gewonnen wurden.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikeln 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VS-RL infolge von Projekten oder Plänen.

Die Liste ist Hilfsmittel zur Prüfung der im AFB in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Danach wird nach Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste (SCHULZE et al. 2018) wird in der **Konfliktanalyse** geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann. Die heimischen, wildlebenden Vogelarten werden in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Gilden (Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten) betrachtet.

4. Ergebnisse und Bewertung

4.1 Biotope

4.1.1 Methodik

Die im geplanten Geltungsbereich vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen wurden am 02.06.2026 von einer Mitarbeiterin der Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH begutachtet. Grundlage der Kartierung stellten

- die Kartieranleitung der Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil: Offenland (Stand: 11.05.2010),
- die Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (MWU; Stand: 15.02.2020),
- die digitalen Orthophotos in 20 cm Bodenauflösung (RGB-Farbdarstellung) für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (wms-Server) sowie
- die aktuelle Lage des Geltungsbereiches

dar. Die Ergebnisse sind in der beiliegenden Karte dargestellt.

4.1.2 Ergebnisse

Mischbestände Laubholz, nicht-heimische Baumarten (XQY)



Abbildung 2: Pappelbestand mit Unterwuchs aus Felsen-Kirsche (*Prunus mahaleb*)



Abbildung 3: Pappelbestand mit aufkommender Kiefer (*Pinus sylvestris*) in den Lichtungsbereichen

Waldartige Bestände aus Balsam-Pappeln (*Populus balsamifera*) mit Unterwuchs aus Felsen-Kirsche (*Prunus mahaleb*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Gewöhnlichem Liguster (*Ligustrum vulgare*).

Baumgruppen / Baumbestände aus überwiegend heimischen Gehölzen (HEC)

Eine Birken-Baumgruppe wurde auf der nördlich gelegenen Ruderalflur (Rodungsfläche) auskartiert.

Baumgruppen und Baumbestände überwiegend heimischer Arten (HEC) sind nicht gesetzlich geschützt. Der Biotoptyp ist durch Flächenverlust im Land Sachsen-Anhalt als gefährdet (Kat. 3) und im nordostdeutschen Tiefland als stark gefährdet (Kat. 2) eingestuft. Seltene, bestandsbedrohte oder geschützte Arten wurden aktuell nicht nachgewiesen.

Baumgruppen / Baumbestände aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen (HED)

Insuläre Gehölzbestände aus Robinien (*Robinia pseudoacacia*) und / oder Balsam-Pappeln (*Populus balsamifera*) wurden den Baumgruppen und Baumbeständen aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen (HED) zugestellt.



Abbildung 4: Baumgruppe aus Balsam-Pappel (*Populus balsamifera*)



Abbildung 5: Bestand aus Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Balsam-Pappel (*Populus balsamifera*)

Baumgruppen und Baumbestände aus nichtheimischen Arten (HED) sind nicht gesetzlich geschützt. Der Biotoptyp ist jedoch im Land Sachsen-Anhalt durch Flächenverlust bzw. deutschlandweit (NO-Tiefland) durch Flächenverlust und qualitative Veränderung als gefährdet (Kat. 3) eingestuft. Seltene, bestandsbedrohte oder geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

Einzelsträucher (HEY) und Gebüsche (HYA, HYY)

Punktuell entwickelte Sukzessionsgebüsche wurden als Einzelsträucher (HEY) oder Gebüsche (HYA, HYY) erfasst.



Abbildung 6: Sukzessionsgebüsche aus überwiegend heimischen Arten (HYA) am östlichen Rand des vorhandenen Betriebsgeländes



Abbildung 7: Sukzessionsgebüsche aus überwiegend heimischen Arten (HYA) entlang der Zufahrt

Der Biotoptyp ist nicht gesetzlich geschützt, im Land Sachsen-Anhalt und im nordostdeutschen Tiefland durch Flächenverlust jedoch als gefährdet (Kat. 3) eingestuft. Seltene, bestandsbedrohte oder geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

Baumreihen und Hecken aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen (HRC, HHY)

Am Rand der wasserwirtschaftlichen Anlage begrenzen Baumreihen (HRC) und Hecken (HHY) aus Balsam-Pappeln (*Populus balsamifera*) mit Felsen-Kirsche (*Prunus mahaleb*) im Unterstand die Fläche.



Abbildung 8: Baumreihe aus Balsam-Pappeln (*Populus balsamifera*) mit Unterstand aus Felsen-Kirsche (*Prunus mahaleb*)

Nach § 21 NatSchG LSA i.V.m. § 29 BNatSchG sind Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen geschützt. Da die Pappelreihe hier als Nutzungsgrenze fungiert und keinen Feldweg säumt, ist sie nicht geschützt. Aufgrund des Vorkommens von überwiegend nicht heimischen Arten (>50%) in der Hecke (HHY), ist der Biotoptyp nicht gesetzlich geschützt.

Ruderalfluren, gebildet von ausdauernden Arten (URA)

Ungenutzte Bereiche werden von Ruderalfluren besiedelt. Sie kommen vor allem im Bereich des Pappel-Bestandes sowie straßenbegleitend vor.



Abbildung 9: ruderaler Straßensaum entlang der Bundesstraße



Abbildung 10: sich entwickelnde Ruderalflur im Bereich der Leitungstrasse

Ruderalfluren sind nicht gesetzlich geschützt. Der Biotoptyp ist nicht gefährdet. Bemerkenswert sind Vorkommen der Echten Hundszunge (*Cynoglossum officinale*), die in den Roten Listen Deutschlands auf der Vorwarnliste (Kat. V) geführt wird (BfN 2018).

Ruderales Mesophiles Grünland (GMF)

Die regelmäßig gemähten Straßensäume im Siedlungsbereich wurden den ruderalen Grünländern zugestellt.



Abbildung 11: Straßenbegleitgrün mit regelmäßiger Pflege (GMF)

Sonstiger Magerrasen (RSY)

Im Bereich des Pappel-Bestandes haben sich auf trockenem Standort Magerrasen etabliert. Hier wurde die gefährdete und besonders geschützte Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) nachgewiesen. Trocken- und Halbtrockenrasen sind ab einer Fläche von 100 m² gesetzlich geschützt.



Abbildung 12: Magerrasen auf Lichtung des Pappelbestandes



Abbildung 13: Individuen der Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*)

Unbefristete Stilllegungen, Flächen mit Einsaat (ABD)

Den größten Teil des Geltungsbereiches nimmt eine magere Ackerbrache mit Luzerne-Einsaat ein.





Abbildung 14: Ackerbrache mit Luzerne-Einsaat

Befestigte Wege (VWB)

Geschotterter Weg südlich des Geltungsbereiches.



Abbildung 15: befestigter Weg südlich des Geltungsbereiches

Ausgebaute Wege (VWC)

Betonierte Zufahrtsweg westlich des Geltungsbereiches.



Abbildung 16: betonierte Zufahrt zum Betriebsgelände

Ausgebaute Fuß- und Radwege (VWD)

Parallel zur Bundesstraße verlaufender asphaltierter Radweg.



Abbildung 17: Radweg und Bundesstraße

Ein- bis zweispurige Straßen (VSB)

Die Bundesstraße wurde als ein- bis zweispurige Straße mit Asphaltdecke auskartiert.

4.1.3 Bewertung

Die auf der Vorhabenfläche vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen sind stark anthropogen überprägt. Lediglich die Gehölzstrukturen und Magerrasen besitzen eine naturschutzfachlich höhere Wertigkeit. Bemerkenswert sind die Vorkommen der Echte Hundszunge (*Cynoglossum officinale*, Vorwarnliste der RL D) und der Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*, RL D Kat. 3).

Tabelle 1: Zusammenfassung der im Gebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen

Code	Biotoptyp	Schutz	RL D	RL LSA	Regenerierbarkeit
Wälder und Forsten					
XQY	Mischbestand Laubholz, nicht-heimische Baumarten	-	-	-	-
Gehölze					
HEC	Baumgruppen / Baumbestände aus überwiegend heimischen Arten	-	2	3	B-S
HED	Baumgruppen / Baumbestände aus nichtheimischen Arten	-	3	3	B-S
HEY	Einzelsträucher	-	3	3	B-S
HHY	Sonstige Hecke	_*	-	-	-
HRC	Baumreihen aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen	_*	3	3	B-S
HYA	Gebüsche frischer Standorte aus überwiegend heimischen Arten	-	3	3	B-S
HYI	Sonstige Gebüsche	-	-	-	-
Grünländer					
GMF	Ruderales mesophiles Grünland	-	-	-	S
Magerrasen					
RSY	Sonstiger Sandtrockenrasen	§	2	3	S
Ruderalfluren					
URA	Ruderalfluren, gebildet von ausdauernden Arten	-	-	-	-
Ackerbaulich genutzte Biotope					
ABD	Unbefeuchtete Stilllegungen, Flächen mit Einsaat	-	-	-	-
Befestigte Flächen und Verkehrswege					
VWB	Befestigte Wege	-	-	-	-
VWC	Ausgebaute Wege	-	-	-	-
VWD	Ausgebaute Fuß- und Radwege	-	-	-	-
VSB	Ein- bis zweispurige Straßen	-	-	-	-

Bemerkungen: Schutz: § - gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA; §§ - gesetzlich geschützte Alleen und Baumreihen gem. § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 21 NatSchG LSA (Alleenschutz) / RL D: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN 2017) / RL LSA: Rote Listen Sachsen-Anhalt Biotoptypen (SCHUBOTH & FIEDLER 2019) – (2) stark gefährdet, (3) gefährdet / Regenerierbarkeit (BfN 2017): (B) bedingt regenerierbar (etwa bis 15 Jahre), (S) schwer regenerierbar (15-150 Jahre) / * aufgrund der Ausprägung und Lage des Biotoptyps unterliegen die Biotope keinem gesetzlichen Schutz (vgl. Text)

Die vorkommenden Biotoptypen sind weit verbreitet und werden von häufigen, oft konkurrenzstarken Arten besiedelt. Als gesetzlich geschützter Biotop kommt ein Sandtrockenrasen (RSY) innerhalb des Pappel-Bestandes vor. Nachgewiesene Bestandsbedrohte Arten sind die Echte Hundszunge (*Cynoglossum officinale*, Vorwarnliste der RL D) und die besonders geschützte Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*, RL D Kat. 3).

4.2 Brutvögel

4.2.1 Methodik

Im Geltungsbereich des B-Plangebietes und einem 50 m- Puffer um dessen Grenzen (nur südlich der Roßlauer Straße bzw. B 187) wurden 2025 und in einer Erweiterungsfläche 2026 die Brutvögel erfasst. Es wurden alle Brutvogelarten gemäß der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2025) revierkartiert.

Die Revierkartierung 2025 wurde im Zeitraum vom 17.04. bis 10.06.2025 durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten an 5 Kartierterminen (Tageserfassungen): 17.04., 30.04., 16.05., 30.05. und 10.06.2026. Zusätzlich wurden an zwei Terminen (16. und 30.05.2026) dämmerungs- und nachtaktive Arten erfasst (siehe **Tabelle 2**).

Die Revierkartierung 2026 in der Erweiterungsfläche erfolgte im Zeitraum vom 06.03. bis 15.06.2026 an 6 Kartierterminen (Tageserfassungen): 06.03., 14.04., 05.05., 18.05., 04.06., und 15.06.2026. Zusätzlich wurden an einem Termin (11.03.2026) dämmerungs- und nachtaktive Arten erfasst (siehe **Tabelle 2**).

Die Kartierungsgänge erfolgten schwerpunktmäßig in den Zeiten mit der höchsten Gesangsaktivität und wurden so gelegt, dass die Erfassung jeweils an entgegen gesetzten Punkten der Kartierungsfläche begann. Damit wurde erreicht, dass alle Flächen gleichermaßen zu optimalen Zeiten und weniger günstigen Zeiten begangen wurden. Kartierungsgänge bei sehr ungünstiger Witterung (heftiger Sturm, schwere Regenfälle oder Hagel) wurden nicht durchgeführt.

Im Umkreis bis 300m um die Vorhabenfläche wurde eine Horstsuche vor Laubaustrieb bis Mitte April in geeigneten Gehölzbeständen südlich der B 187 durchgeführt.

Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (VHF+ 300m) sind aus **Karte 1** ersichtlich.

Der Untersuchungsumfang wurde mit der unteren Naturschutzbehörde Wittenberg abgestimmt. Dem vorgeschlagenen Untersuchungsumfang wurde zugestimmt (schrftl. per Mail am 16.07.2025).

Tabelle 2: Termine der Brutvogel-Revierkartierung 2025/ 2026 mit Angaben zum Wetter

Datum	Bewölkung	Niederschlag	Temperatur	Wind
17.04.2025	bewölkt	kein	10°C bis 14°C	10km/h -NW-
30.04.2025	sonnig	kein	13°C bis 20°C	windstill
16.05.2025	sonnig	kein	6°C bis 14°C	6km/h -NW-
30.05.2025	heiter bis wolkig	kein	12°C bis 18°C	16km/h -W-
10.06.2025	heiter bis wolkig	tw. Schauer	16°C bis 20°C	22km/h -W-
Datum	Bewölkung	Niederschlag	Temperatur	Wind
06.03.2026	heiter bis wolkig	kein	6°C bis 10°C	6km/h -SO-
11.03.2026	leicht bewölkt, klar	kein	4°C bis 6°C	25km/h -SW-
14.04.2026	bewölkt	tw. Nieselregen	8°C bis 11°C	14km/h -WNW-
05.05.2026	stark bewölkt	kein	16°C bis 20°C	6km/h -NO-
18.05.2026	sonnig	kein	15°C bis 19°C	9km/h -SSO-
04.06.2026	heiter bis wolkig	kein	18°C bis 22°C	18km/h -SSW-
15.06.2026	heiter bis wolkig	kein	17°C bis 21°C	12km/h -NW-

4.2.2 Ergebnisse

Die 2025 betrachtete Vorhabenfläche (VHF) wird überwiegend von einer stillgelegten Ackerfläche (Fläche mit Einsaat) eingenommen. Strukturiert wird die VHF durch einige ausgebaute Wirtschafts- und Zufahrtswege zu den Stadtwerken Coswig- Wasserwerk auf der westlichen Seite und zum Betriebsgelände Netto Logistikzentrum im Osten. Die 2026 kartierte Erweiterungsfläche besteht v.a. aus einem Laubholz- Mischbestand überwiegend nicht einheimischer Baumarten (überwiegend Pappel, Unterwuchs Felsen- Kirsche, Kiefer und Stieleiche) sowie kleinen Baumgruppen aus heimischen Baumarten. Den westlichen Teil nimmt eine magere Ackerbrache mit Luzerne-Einsaat ein.

Auf der VHF konnten in den Erfassungsjahren 2025/ 2026 20 Brutvogelarten festgestellt werden. In der **Tabelle 3** werden neben den Bestandszahlen auch Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus der einzelnen Arten aufgelistet. Die Darstellung der Brutrevierzentren aller wertgebenden Arten erfolgt in **Karte 1**. Wertgebend sind alle Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017), Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie nach BNatSchG streng geschützte Arten.

Die Brutvogelarten kommen mit Beständen zwischen einem und drei Paaren auf der Vorhabenfläche (VHF) und deren angrenzenden Pufferbereichen vor.



Tabelle 3: Brutvogelbestand der Vorhabenfläche 2025/ 2026

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vogel-schutz-richtlinie, Anhang I	Gesetzl. Schutz*	Rote Liste** Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)	Rote Liste** Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)	Bestand
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	§		*	1
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	x	§§		*	1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	§§		*	1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	§	V	*	1
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	§		V	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	§		*	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	§	3	3	2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	§		*	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	§		*	3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	§		*	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	§		*	2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	§		*	2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	§		*	2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	§		*	2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	§	V	3	3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	§		*	1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	§		*	1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	§		*	2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	§		*	2
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	§§	V	V	1
Summe						32

fett: wertgebende Arten

* Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV):

§: Besonders geschützte Art §§: Streng geschützte Art

** Gefährdung nach Roter Liste Sachsen-Anhalt bzw. D:

1: vom Aussterben bedroht

2: Stark gefährdet

3: Gefährdet

V: Vorwarnliste

Im Zuge der Horsterfassung wurden auf der Vorhabenfläche und deren Radius bis 300 m zwei Krähenester gefunden und kontrolliert. Beide waren besetzt (Turmfalke und Rabenkrähe; Abb. 18 und 19) und befinden sich innerhalb der Vorhabenfläche. Die Turmfalkenbrut verlief erfolgreich (mind. 2 juv.). Die Lage der beiden Horste bzw. Krähenester ist aus der **Karte 1** ersichtlich.

Als Nahrungsgäste konnten im Rahmen der Brutvogelkartierung Weißstorch, Rotmilan, Mäusebussard, Sperber, Kolkrahe, Eichelhäher, Rauch- und Mehlschwalbe nachgewiesen werden.



Abbildung 18: Turmfalken- Brut in einem alten Krähen-Horst (Horst Nr.: 1)



Abbildung 19: Rabenkrähe Horst auf einer Pappel (Horst Nr.: 2)

4.2.3 Bewertung

Insgesamt wurden auf der Vorhabenfläche inkl. 50 m-Puffer in den Jahren 2025/ 2026 20 Brutvogelarten mit insgesamt 32 Brutpaaren ermittelt. Eine regionale oder überregionale Bedeutung des Gebietes ist anhand der Brutvogeldichte nicht ableitbar.

Die Vorhabenfläche lässt sich vor allem dem Biotopkomplex „halboffene Feldfluren“ nach FLADE (1994) zuordnen. Mit Neuntöter und Grauammer siedeln zwei der fünf möglichen Leitarten innerhalb der VHF bzw. deren 50m-Puffer. Von den steten Begleitarten dieses Biotopkomplexes brüten drei (Dorngrasmücke, Feldlerche und Goldammer) der fünf Arten im Gebiet. Auf den Ackerflächen ist die Feldlerche der einzige Brutvogel. Dabei besiedelt sie nur den südlichen Teil der mit einer Luzernemischung bewachsenen Ackerbrache. Es ist davon auszugehen, dass der permanente Straßenlärm von der B 185 zu einer großen Meidedistanz der Lerchen zu dieser Störquelle führt.

Ein Großteil des nachgewiesenen Brutartenspektrums wird von Gehölz- und Höhlenbrütern gebildet. Diese nutzen natürliche Baumhöhlen oder von Spechten gezimmerte Höhlen in den Balsampappeln. Einige Heckenstrukturen sowie ein waldartiger kleinflächiger Baumbestand, hauptsächlich bestehend aus Pappeln, einigen Stieleichen und Kiefern begünstigen diese Arten. Gewässer fehlen im Bereich der Vorhabenfläche.

Aus dem Brutvogel-Artenspektrum der VHF gelten nach SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017) 17 Arten als häufig (mit Landesbeständen von mehr als 5.000 BP) und 3 Arten als mittelhäufig (mit Landesbeständen zwischen 501 und 5.000 BP). Bei letzteren handelt es sich um Schwarzspecht, Turmfalke und Grauammer.

Die einzige Brutvogelart aus der Gilde der Offenlandbrüter ist die Feldlerche mit einer durchschnittlichen Brutdichte von 1,5 BP/10 ha. Die mittleren Siedlungsdichten der Feldlerche auf Ackerland in Ostdeutschen lagen nach NICOLAI (1993) zwischen 2,5 und 4,5 BP/10 ha. Extremwerte lagen in den 1960er Jahren sogar bei 21 BP/10 ha. Kleinflächig wurden im Zeitraum 2003-2008 im Altkreis Haldensleben in Sachsen-Anhalt noch 5 bis 7 BP/10 ha nachgewiesen (GNIELKA 2010). Aktuell werden auf Intensivackerflächen vielfach nur noch Dichten von < 2 BP/10 ha erreicht. Eine regional oder überregional bedeutsame Brutdichte der Feldlerche wird demzufolge am Standort Coswig „Am Brennickel“ nicht erreicht.

Insgesamt 5 Brutvogelarten des Gebietes sind wertgebend. Es handelt sich dabei um:

- Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
 - Schwarzspecht, Neuntöter
- nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) „streng geschützte Arten“



- Schwarzspecht, Turmfalke, Grauammer
- Arten der Roten Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts Kategorie 3 („gefährdet“)*
 - Feldlerche

Das gesamte Artenspektrum der Vorhabenfläche wird insgesamt charakterisiert durch ein breites Nistgildenspektrum von im Land Sachsen-Anhalt häufigen und mittelhäufigen Arten bei habitattypischer Artenzahl und unterdurchschnittlicher Gesamtbrutpaardichte. Bestandszahlen oder Dichtewerte von regionaler oder überregionaler Bedeutung werden für keine der vorkommenden Arten erreicht. Zusammenfassend besitzt der Bereich der Vorhabenfläche eine geringe (Ackerflächen) bis durchschnittliche (Gehölzfläche) Bedeutung für Brutvögel.

4.3 Reptilien

4.3.1 Methodik

Im Untersuchungsgebiet wurden 2026 die potenziell für Reptilien, insbesondere Zauneidechse, geeigneten Habitate auf deren Vorkommen hin kontrolliert. Dazu erfolgten im langsamen Schrittempo durchgeführte Begehungen, wobei das Hauptaugenmerk auf besonnte, versteckreiche Lebensräume gelegt wurde. Unter natürlichen Verstecken wurde ebenfalls nachgesucht. Insgesamt erfolgten sechs Begehungen (27.04; 27.05., 09.06., 11.08., 24.08. und 16.09. 2026) bei warmer und trockener Witterung.

Das Untersuchungsgebiet reicht über den eigentlichen Geltungsbereich der B-Plangebietes hinaus, um Randeffekte mit zu berücksichtigen.

4.3.2 Ergebnisse

An Reptilien wurde als einzige Art die Zauneidechse festgestellt. Insgesamt wurden 2026 während der Begehungen 22 Zauneidechsen im Bereich strukturgebender Ruderal- und Gehölzbiotop des Gebietes nachgewiesen. Einen Überblick der Nachweise vermittelt die **Tabelle 4**.

Tabelle 4 Zauneidechsennachweise im Untersuchungsgebiet 2026

Datum	Zauneidechse	Geschlecht
27.05.2026	Zaei01	♀
27.05.2026	Zaei02	subadult
27.05.2026	Zaei03	♂

Datum	Zauneidechse	Geschlecht
27.05.2026	Zaei04	subadult
09.06.2026	Zaei05	♀
09.06.2026	Zaei06	subad
09.06.2026	Zaei07	subadult
09.06.2026	Zaei08	♀
09.06.2026	Zaei09	♀
11.08.2026	Zaei10	subadult
11.08.2026	Zaei11	subadult
11.08.2026	Zaei12	juvenil
11.08.2026	Zaei13	subadult
11.08.2026	Zaei14	juvenil
24.08.2026	Zaei15	juvenil
24.08.2026	Zaei16	juvenil
24.08.2026	Zaei17	juvenil
24.08.2026	Zaei18	♀
24.08.2026	Zaei19	juvenil
16.09.2026	Zaei20	juvenil
16.09.2026	Zaei21	juvenil
16.09.2026	Zaei22	juvenil

Im südlichen Pufferbereich der Erweiterungsfläche gelangen weitere 3 Nachweise der Zauneidechse.

In **Karte 1** sind die Habitatflächen, in denen Artnachweise erbracht wurden, abgegrenzt.



Abbildung 20: Zauneidechse am 27.05.2026

4.3.3 Bewertung

Zielstellung der Erfassung war vorrangig die Kontrolle der potenziellen Reptilienhabitate auf deren tatsächliche Besiedlung. Die Zauneidechse ist vor allem in den insulären Gehölzbeständen aus Robinien oder Balsam-Pappeln zu finden. Im Bereich des Pappel-Bestandes haben sich zudem auf trockenem, sandigem Standort Magerrasen etabliert, welche gut als Sonnenplätze und zur Eiablage genutzt werden.

Im Pufferbereich, entlang der Einfriedung zur wasserwirtschaftlichen Anlage (Wasserwerk-Stadtwerke Coswig), wird auf einem ca. 4m breiten Saum regelmäßig der Bewuchs niedrig gehalten. Dadurch entstandene sandige Abschnitte und Magerrasen, locken hier vorrangig frischgeschlüpfte Jungtiere der Zauneidechsen zur Nahrungssuche und zum Sonnenbaden an.



Abbildung 21: Juvenile Zauneidechse am 24.08.2026

5. Beschreibung der Wirkfaktoren

5.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistung vor Ort und die zugehörigen Transporte. Baubedingte Auswirkungen sind demnach:

- Immission von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterung,
- Einträge von Baustoffen in Biotop und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie eine damit verbundene Beseitigung von Biotopen, Verdichtung und mechanische Belastung,
- Schüttung von Materialien zur Herstellung von Standflächen sowie
- Kollision mit Lebewesen während des Baubetriebes.

Die Störungen durch Baufahrzeuge und -geräte sowie die Verdichtung und Beanspruchung des Bodens infolge der Baustelleneinrichtungen sind zeitlich begrenzte Wirkfaktoren.

5.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die tatsächliche Bebauung, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten
- Kollisionsgefahr durch große Glaswände (Vögel, Fledermäuse) sowie
- Barrierewirkung/Zerschneidung durch Baukörper.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen vom Verkehr und von der Unterhaltung der fertig gestellten Bauwerke aus. Dazu gehören

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Fahrzeuge und Menschen,
- Kollisionsgefährdung aufgrund Lichteinwirkung für migrierende Tierarten (z.B. Rast- und Zugvögel, Fledermäuse),
- Kollisionsgefährdung aufgrund Lichteinwirkung von Nahrung suchenden Tierarten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse).



6. Relevanzprüfung

Projektspezifisch wird das prüfungsrelevante Artenspektrum ermittelt und auf Basis der Bestandsaufnahme die vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten eingegrenzt. Dementsprechend können bereits einige Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden, wenn es im Betrachtungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen und/oder Hinweise für Artvorkommen gibt (z. B. aus landesweiten artspezifischen Verbreitungskarten). Ebenfalls können Arten ausgeschlossen werden, die mit hinreichender Sicherheit keine vorhabenbedingten Gefährdungen hervorrufen können (SCHULZE et al. 2018). Das Vorkommen oder die Betroffenheit folgender Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- Säugetiere außer Fledermäuse (kein Vorkommen im Umfeld),
- Amphibien (keine Betroffenheit von geeigneten Gewässern oder Landhabitaten),
- alle Wirbellosen (außer xylobionte Käfer) keine Betroffenheit potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten, von regelmäßig wasserführenden Gewässern und Feuchtgrünländern).

Aufgrund der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens können artenschutzrechtlich relevante Vogelarten, die nicht im Gebiet vorkommen, ausgeschlossen werden. Für diese Arten sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG möglich. Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben Avifauna, Fledermäuse, Zauneidechse und Amphibien.

Die planungsrelevanten Vogelarten werden in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Gilden (Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten) betrachtet, da die Wirkung in Verbindung mit dem zu prüfenden Vorhaben auf diese Arten gleichgesetzt werden kann. Die Fledermäuse werden aus demselben Grund in der Konfliktanalyse einer zusammenfassenden Betrachtung unterzogen.

Übersichten zu Bestandssituation und zur Bewertung der Arten/Artengruppen sind dem Kapitel 4 zu entnehmen.

Nachfolgende Tabellen vermitteln einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der Artengruppen, die potenziell im Plangebiet vorkommen.

Die farbliche Markierung stellt die Arten dar, die einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 5: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa der FFH-RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anhangs IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anhang II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach BArtSchV oder EG-Artenschutzverordnung.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-RL Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG- ArtSchVO Anh. A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X*		X			kein Vorkommen im UG
<i>Castor fiber albus</i>	Europäischer Biber	X					kein Vorkommen im UG
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster						kein Vorkommen im UG
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			kein Vorkommen im UG
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			kein Vorkommen im UG
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			kein Vorkommen im UG
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						kein Vorkommen im UG
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			(X)	(X)	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						kein Vorkommen im UG
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				(X)	(X)	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus						kein Vorkommen im UG
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X			(X)	(X)	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(X)	(X)	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X					kein Vorkommen im UG
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				(X)	(X)	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			(X)	(X)	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(X)	(X)	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(X)	(X)	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(X)	(X)	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				(X)	(X)	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-RL Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG- ArtSchVO Anh. A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus						kein Vorkommen im UG
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				(X)	(X)	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				(X)	(X)	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				(X)	(X)	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr						kein Vorkommen im UG
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					kein Vorkommen im UG
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					kein Vorkommen im UG
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus						kein Vorkommen im UG
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				X	X	
Käfer (5 Arten)							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x					keine geeigneten Habitatstrukturen im UG, kommt in Pappeln nicht vor
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrandkäfer	x					keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x					keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	x					keine geeigneten Habitatstrukturen im UG; Hybridpappeln sind zu jung, um Mulm in Hohlräumen bilden zu können, ältere Hybridpappeln sind zu trocken und brechen um, so dass sich keine, für den Eremiten erforderlichen Zersetzungsgrade und spezifische Pilzflora entwickeln können.
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	x					in LSA ausgestorben/verschollen



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-RL Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG- ArtSchVO Anh. A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Schmetterlinge (12 Arten)							
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen						in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafter	X					in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	X					keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	X	X	X			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Lopinga achine</i>	Bacchantin						in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X					keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	X				in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X					keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X					in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo						in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Libellen (6 Arten)							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Leucorrhina albifrons</i>	Östliche Moosjungfer						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Leucorrhina caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Leucorrhina pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x					keine geeigneten Habitatstrukturen im UG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-RL Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchVO Anh. A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	x					keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Farn- und Blütenpflanzen (12 Arten)							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x					Kein Nachweis im UG
<i>Apium repens</i>	Kriechender Schei-berich	x					Kein Nachweis im UG
<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger Bei-fuß	x					in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Botrychium simplex</i>	Einfachen Mondraute	x					Kein Nachweis im UG
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	x					Kein Nachweis im UG
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x		x			Kein Nachweis im UG
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	x					in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x					Kein Nachweis im UG
<i>Linderna procumbens</i>	Liegendes Büchsen-kraut	x					Kein Nachweis im UG
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	x					Kein Nachweis im UG
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x					in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	x					in LSA ausgestorben/verschollen

■ = zu untersuchende Arten; x = vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten; * Prioritäre Art nach FFH-Richtlinie



Tabelle 6: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSchV O Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X				im UG nicht vorkommend
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X				im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				X	X	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente						im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente						im UG nicht vorkommend
<i>Anas crecca</i>	Krickente						im UG nicht vorkommend
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente						im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente						im UG nicht vorkommend
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X				im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente						im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans						im UG nicht vorkommend
<i>Anser anser</i>	Gaugans						im UG nicht vorkommend
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X					im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans						im UG nicht vorkommend
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper						im UG nicht vorkommend
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher						im UG nicht vorkommend
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- ArtSchV O Anh A	BArtSc hV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X			im UG nicht vorkommend
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X				im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X				im UG nicht vorkommend
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X				im UG nicht vorkommend
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente						im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente						im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X				im UG nicht vorkommend
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X					im UG nicht vorkommend
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X				im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X				im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente						im UG nicht vorkommend
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X		X		Nahrungsgast, keine vorhabenbedingten Auswirkungen
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X				im UG nicht vorkommend
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X			im UG nicht vorkommend
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling						im UG nicht vorkommend
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X				im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSchV O Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X				im UG nicht vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X				im UG nicht vorkommend
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X				im UG nicht vorkommend
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X				im UG nicht vorkommend
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle						im UG nicht vorkommend
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe						im UG nicht vorkommend
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck						im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan						im UG nicht vorkommend
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe						im UG nicht vorkommend
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X	X	X	
<i>Emberiza calandra</i> (<i>Miliaria calandra</i>)	Grauammer			X	X	X	
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X				im UG nicht vorkommend
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X				im UG nicht vorkommend
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X				im UG nicht vorkommend
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X		X	X	
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X				im UG nicht vorkommend
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn						im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- ArtSchV O Anh A	BArtSc hV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	X		keine vorhabenbedingten Auswirkungen
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X					im UG nicht vorkommend
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	X					im UG nicht vorkommend
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X				im UG nicht vorkommend
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X					im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X				im UG nicht vorkommend
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe						im UG nicht vorkommend
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X			X	X	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X			im UG nicht vorkommend
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe						im UG nicht vorkommend
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe						im UG nicht vorkommend
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe						im UG nicht vorkommend
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X					im UG nicht vorkommend
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe						im UG nicht vorkommend
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe						im UG nicht vorkommend
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X					im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl						im UG nicht vorkommend
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Luscinia svecica ssp. cyan- ecula</i>	Weißsterniges Blau- kehlchen	X		X			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSchV O Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lyrurus tetrix</i> (<i>Tetrao tetrix</i>)	Birkhuhn	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X					im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger						im UG nicht vorkommend
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger						im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X		(X)		potenzieller Nahrungsgast, keine vorhabenbedingten Auswirkungen
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		X		Nahrungsgast, keine vorhabenbedingten Auswirkungen
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze						im UG nicht vorkommend
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X			im UG nicht vorkommend
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer						im UG nicht vorkommend
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X				im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn						im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X				im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran						im UG nicht vorkommend
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X			im UG nicht vorkommend
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher						im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- ArtSchV O Anh A	BArtSc hV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen						im UG nicht vorkommend
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X				im UG nicht vorkommend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X				im UG nicht vorkommend
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				X	X	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus</i> (ssp. <i>alpestris</i>)	Ringdrossel						im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X				im UG nicht vorkommend
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X			im UG nicht vorkommend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X			im UG nicht vorkommend

■ = zu untersuchende Arten; x = vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten



7. Bestandsdarstellungen sowie Betroffenheit der Arten

7.1 Avifauna

Formblatt Vögel			Offenlandbrüter	
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 50 „Am Brennickel“	Vorhabenträger LOGIOS Erste Grundstücksgesellschaft mbH	Betroffene Arten (siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV besonders geschützt streng geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	x	-	3	3
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen - weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung - Brachen, Äcker, Grünland - Bodenbrüter				
Verbreitung Verbreitung in Deutschland <i>häufig</i> Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>häufig</i> Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich <i>Die Feldlerche kam mit 2 BP auf der VHF vor. Zur nördlich angrenzenden Bundesstraße hält sie einen großen Meideabstand ein (>150 m).</i>				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)				
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein 				
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen - V1: Bauen außerhalb der Brutzeit				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Offenlandbrutvogelarten weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätten auf. Da die Brutstandorte dieser Arten jährlich veränderlich sind, besteht die Möglichkeit der Tötung von Individuen, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeiten zu realisieren. V1</i>				
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein 				
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko ☒ Ja ☐ Nein 				

Formblatt Vögel		Offenlandbrüter
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 50 „Am Brennickel“	Vorhabenträger LOGIOS Erste Grundstücksgesellschaft mbH	Betroffene Arten <i>(siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus)</i>
hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen - V2: Management Minimierung Anflugrisiko Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bei Verwendung großer Fensterscheiben in Bauwerken kommt es regelmäßig zu Anflügen an transparenten und spiegelnden Glasflächen durch Vögel (u.a. ELLE et al. 2013). Sofern keine Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, ist deshalb bei Verwendung großer Glasflächen von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Vögel auszugehen. Deshalb sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (z.B. darauf achten, dass unbedingt notwendige Glasabschnitte für Vögel optisch wahrnehmbar sind). V2</i> Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose) <i>Nach der Bebauung der Ackerflächen ist anlagenbedingt ein Brüten der <u>Feldlerche</u> nicht mehr möglich. Von dem Vorhaben sind 2 BP der Art betroffen. Eine Abgrenzung der lokalen Population einer Brutvogelart erfolgt im AGW-Erlass Brandenburg. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art ist demnach i.d.R. dann anzunehmen, wenn mind. 1% des Brutbestandes beeinträchtigt wird. Als lokale Population wird hier definiert: sehr seltene Arten - jeweiliges Brutpaar, seltene und mittelhäufige Arten - Bestand auf Landkreisebene (MLUK 2023). Die Lokalpopulation häufiger Arten ist hier nicht definiert, aber es kann ebenfalls von mindestens der Landkreisebene ausgegangen werden. Diese Abgrenzung ist fachgutachterlich auch auf Sachsen-Anhalt übertragbar. Aufgrund des Landesbestandes der Feldlerche von 150.000 bis 300.000 BP ist bei der Betroffenheit von zwei Brutpaaren eine erhebliche Störung der Art infolge des Vorhabens ausgeschlossen. Demnach ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Feldlerche infolge des Vorhabens ausschließbar.</i> Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen - Anlage einer externen Blühfläche		

Formblatt Vögel		Offenlandbrüter
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 50 „Am Brennickel“	Vorhabenträger LOGIOS Erste Grundstücksgesellschaft mbH	Betroffene Arten (siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus)
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Feldlerche ist die einzige Brutvogelart, die auf den intensiv genutzten Ackerflächen im Plangebiet brütet (zwei Brutreviere 2026). Diese werden großflächig überbaut. Um den Lebensraumverlust der Feldlerche auszugleichen, soll deshalb die Anlage eines Blüh- und Brachstreifens auf einem Acker in der Umgebung auf einer zusammenhängenden Fläche von ca. 1 ha erfolgen (CEF 1), so dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐ Ja ☒ Nein
d) abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

*

Formblatt		Höhlen- und Nischenbrüter		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 50 „Am Brennickel“	Vorhabenträger LOGIOS Erste Grundstücksgesellschaft mbH	Betroffene Arten siehe Schutz-/Gefährdungsstatus		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG		Gefährdungsstatus (Rote Listen)	
	streng geschützt	besonders geschützt	D	LSA
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	x	x	*	*
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>); Anh I sowie nicht benannte weitere (euryöke) Arten: Bachstelze, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Kleiber, Star, Aufgrund ihrer Betroffenheit werden sie als Teil der Gilde vorliegend mitbetrachtet.	x	x x	*	*
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK et al. 2025) <u>Turmfalken</u> besiedeln i.d.R. flächige und lineare Feldgehölze und Alleen/Baumreihen v.a. in offenlandreichen Gebieten. Der Turmfalke ist sowohl in der freien Landschaft (z.B. auch auf Freileitungsmasten) als auch in Ortschaften zu finden, wo er in Gebäuden nistet. <u>Schwarzspecht</u> : ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen; Höhlenbrüter; die Bruthöhle wird meist in älteren, geradstämmigen Buchen angelegt, aber auch andere Bäume; Brutperiode von Mitte März bis Mitte Juli. Große Brutreviere und außerhalb geschlossener Waldgebiete mit mehreren teils kilometerweit auseinanderliegenden Kleinwäldern und Feldgehölzen. Die euryöken Arten brüten in Höhlen und Nischen verschiedener Ausprägungen (Baumhöhlen, Mauer-/Felslöcher, Nistkästen).				
Verbreitung Verbreitung in Deutschland (RYSŁAVY et al. 2020) Verbreitung in Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) Schwarzspecht mittelhäufig, andere häufig, weit verbreitet. Schwarzspecht mittelhäufig, andere häufig, weit verbreitet. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Der <u>Turmfalke</u> brütete mit 1 Paar in einem verlassenen Krähenneist auf einer Pappel. Der <u>Schwarzspecht</u> brütete 2026 im Pappelforst. Dieser Forst stellt nur einen geringen Teil des artspezifisch sehr großen Reviers dar. Die weiteren genannten Arten kamen 2026 als Brutvögel im Plangebiet bzw. dessen Pufferbereich vor.				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?			☒ Ja ☐ Nein	

Formblatt	Höhlen- und Nischenbrüter
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen - V1: Gehölzfällungen und Bauen außerhalb der Brutzeit	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Baubedingt werden die Waldflächen im B-Plangebiet gerodet, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvogelarten werden zerstört. Um den Tötungstatbestand zu verhindern, ist das Fällen außerhalb der gesetzlich festgesetzten Zeit vom März-September erforderlich (V1).</i>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	
☒ Ja ☐ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen - V2: Management Minimierung Anflugerisiko	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bei Verwendung großer Fensterscheiben in Bauwerken kommt es regelmäßig zu Anflügen an transparenten und spiegelnden Glasflächen durch Vögel (u.a. ELLE et al. 2013). Sofern keine Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, ist deshalb bei Verwendung großer Glasflächen von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Vögel auszugehen. Deshalb sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (z.B. darauf achten, dass unbedingt notwendige Glasabschnitte für Vögel optisch wahrnehmbar sind). V2</i> <i>Die unmittelbare Umgebung der Brutreviere wird bereits durch Lärm beeinflusst. Anthropogene Vorbelastungen (Siedlungsbereich, Straßen, Intensivacker) sind bereits vorhanden, sodass die absehbaren betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das geplante Industriegebiet nicht wesentlich über die Vorbelastungen hinausgehen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Da die überbaute Waldfläche nur einen geringen Teil des viel größeren Turmfalken- und Schwarzspechtbrutreviers darstellt, ist davon auszugehen, dass die Brutpaare ihr Revier nicht aufgeben, so dass die lokale Population beider Arten erhalten bleibt.</i> <i>Bei den euryöken häufigen Arten ist der Anteil der wenigen betroffenen Brutpaare an der lokalen Population (mind. Landkreisebene) so gering, dass sich selbst bei einem Verlust der Paare der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☒ Ja ☐ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen - CEF 2: Ausbringen von Nistkästen	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Formblatt	Höhlen- und Nischenbrüter
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Schwarzspechte</i> nutzen nur bedingt und über einen begrenzten Zeitraum wiederholt die gleichen Bruthöhlen. Regelmäßig werden neue Höhlen geschaffen. Da in angrenzendem Bereich (Wasserwerk) ebenfalls Hybridpappeln vorkommen, ist die Möglichkeit des Ausweichens der Art gegeben. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Für den <i>Turmfalken</i> und die nicht selbst bruthöhlenbauenden euryöken Arten ist von einem Brutplatzverlust auszugehen. Dies kann durch das Ausbringen von Nistkästen im Umfeld des Vorhabens vermieden werden (V4). In diesem Fall bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ebenfalls gewahrt. Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Formblatt Freie Baum- und Gebüschbrüter				
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 50 „Am Brennickel“	Vorhabenträger LOGIOS Erste Grundstücksgesellschaft mbH		Betroffene Arten siehe Schutz-/Gefährdungstatus	
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG		Gefährdungstatus (Rote Listen)	
	streng geschützt	besonders geschützt	D	LSA
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		x	*	V
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	x	x	*	
sowie nicht benannte weitere (euryöke) Arten: Ringeltaube, Pirol, Rabenkrähe, Fitis, Zilpzalp, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Nachtigall. Aufgrund ihrer Betroffenheit werden sie als Teil der Gilde vorliegend mitbetrachtet.		x	*	*
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK et al. 2025) <i>Brut in verschiedenen Gehölzen (Bäume und Sträucher).</i> <i>Neuntöter, Grauammer: halboffene bis offene Landschaften mit lockerem Gehölzbestand; Freibrüter; Nest in Sträuchern aller Art, oftmals Dornbüsche; Brutperiode von Mitte April bis Ende August</i>				
Verbreitung Verbreitung in Deutschland (RYSILAVY et al. 2020) Verbreitung in Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) <i>häufiges Vorkommen, weit verbreitet.</i> <i>häufiges Vorkommen, weit verbreitet.</i> Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich <i>Die genannten Arten kamen 2026 als Brutvögel im Plangebiet vor. Neuntöter und Grauammer brüteten mit je einem BP im östlichen Pufferbereich in einer lückigen Strauchhecke.</i>				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen - V1: Gehölzfällungen/Bauen außerhalb der Brutzeiten - hen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bei vorhabenbedingten Arbeiten im Bau Feld kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung von Bauarbeiten und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V 1).</i> Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein				

Formblatt	Freie Baum- und Gebüschbrüter
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen - V2: Management Minimierung Anflugrisiko Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bei Verwendung großer Fensterscheiben in Bauwerken kommt es regelmäßig zu Anflügen an transparenten und spiegelnden Glasflächen durch Vögel (u.a. ELLE et al. 2013). Sofern keine Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, ist deshalb bei Verwendung großer Glasflächen von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Vögel auszugehen. Deshalb sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (z.B. darauf achten, dass unbedingt notwendige Glasabschnitte für Vögel optisch wahrnehmbar sind). V3</i> <i>Die unmittelbare Umgebung der Brutreviere wird bereits durch Lärm beeinflusst. Anthropogene Vorbelastungen (Siedlungsbereich, Straßen, Intensivacker) sind bereits vorhanden, sodass die absehbaren betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das geplante Industriegebiet nicht wesentlich über die Vorbelastungen hinausgehen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Neuntöter und Graumammer brüten ausschließlich im Pufferbereich des Vorhabens. Ihre Bruthabitate bleiben erhalten, so dass der Brutbestand erhalten bleibt.</i> <i>Bei den euryöken häufigen Arten ist der Anteil der wenigen betroffenen Brutpaare an der lokalen Population (mind. Landkreisebene) so gering, dass sich selbst bei einem Verlust der Paare der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Habitate der euryöken Gehölzbrüterarten innerhalb des B-Plangebietes werden überbaut, so dass sie als Bruthabitat verloren gehen. Der Flächenverlust ist aufgrund der im Umfeld großflächig vorhandenen und durch Gehölzsukzessionen neu aufwachsenden Gehölzflächen so gering, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit	

Formblatt	Freie Baum- und Gebüschbrüter
☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

7.2 Fledermäuse

Formblatt		Fledermäuse
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 50 „Am Brennickel“	Vorhabenträger LOGIOS Erste Grundstücksgesellschaft mbH	Betroffene Arten siehe Gefährdungsstatus
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus Art	Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)	Rote Liste Sachsen-Anhalt (TROST et al. 2018)
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	2	2
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2	2
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	*	3
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	3
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	*	2
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	*	2
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	*	3
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	D	2
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	V	2
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	3
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	*	3
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	3	2
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die <u>Mopsfledermaus</u> bewohnt in den Sommermonaten Spalten hinter abstehender Rinde, Stammrisse oder Zwiesel in Altholzbeständen und Fensterläden oder Verkleidungen waldnaher Gebäude. Sie jagt bevorzugt in oder an Wäldern, freien Flugraum innerhalb eines Baumbestandes, Waldwege und -ränder. Die <u>Breitflügelfledermaus</u> nutzt als Sommerquartiere meist Spalten und kleine Hohlräume. Wochenstubenquartiere sind in Gebäuden, hier vor allem in den Dachfirsten und Fassadenverkleidungen zu finden. Als Winterquartiere dienen Keller, Stollen und Höhlen aber auch oberirdische Spaltenquartiere. Zur Jagd werden in der Regel offene Flächen mit einzelnen Gehölzstrukturen bevorzugt. Die <u>Bechsteinfledermaus</u> gilt als ausgesprochene Waldfledermaus, die als Lebensraum (feuchte) Mischwälder und Parkanlagen bevorzugt. Wochenstuben- und Sommerquartiere sind überwiegend in Baumhöhlen und -spalten, gelegentlich auch in Gebäuden sowie in Felsspalten, Winterquartiere meist in spaltenreichen ehemaligen Bergwerken und Stollen. Die Art jagt vor allem in strukturreichen mehrschichtigen Laub- und Mischwäldern. Der Flug ist		

Formblatt	Fledermäuse
strukturgebunden. Die <u>Große Bartfledermaus</u> bevorzugt zur Reproduktion Quartiere innerhalb bzw. an Gebäuden, als Winterquartiere sind v.a. unterirdische Objekte bekannt. Sie kommt bevorzugt entlang von Fluss- und Bachauen oder in Teichgebieten mit Bruch- und Auenwäldern vor. Die Art kann große Wanderungstrecken zurücklegen. Die <u>Wasserfledermaus</u> ist eine auentypische Art, die in geringer Höhe über Wasserflächen jagt. Sie kommt überall vor, wo größere Seen und Teiche vorhanden sind. Das <u>Große Mausohr</u> ist eine gebäudebewohnende Art. Ihre Nahrung nimmt das Große Mausohr vom Boden auf. Jagdgebiete müssen daher freien Zugang zum Boden aufweisen. Die Art führt saisonale Wanderungen zwischen 50 - 100 km durch. Die <u>Kleine Bartfledermaus</u> besiedelt als eine der kleinsten Arten Stadtrandbereiche, mit lockerer Bebauung und Parkanlagen. Ihre Quartiere befinden sich in Wäldern hinter Borke oder Stammrissen. Sie jagt strukturgebunden. Die <u>Fransenfledermaus</u> besiedelt vorwiegend Wälder und Parks sowie die Randbereiche von Siedlungen. Ihre Beute sucht sie niedrigfliegend entlang von Grenzstrukturen (Waldrändern) auf der Vegetationsoberfläche. Die Art gilt als wenig wanderfreudig. Der <u>Kleine Abendsegler</u> bewohnt in den Sommermonaten natürliche Baumhöhlen und Baumspalten in Waldgebieten. Zum Jagen nutzt er große Waldgebiete, aber auch strukturreiche Offenlandschaften, er jagt über Gewässern und selbst im Siedlungsbereich. Der <u>Große Abendsegler</u> besiedelt vorrangig Spechthöhlen, aber auch Nistkästen, Holzverkleidungen von Gebäuden, Stammrissen und Spalten, jagt über hindernisfreiem Flugraum, über Gewässern, Talwiesen, abgeernteten Feldern und in lichten Wäldern. Die <u>Zwergfledermaus</u> besiedelt in den Sommermonaten Zwischendächer und Spalten im Giebelbereich von Gebäuden, Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen, in den Wintermonaten (Überwinterung) in geräumigen Höhlen und Kellern. Geeignete Jagdhabitats sind meist mit vertikalen Strukturen, wie an Waldrändern und Hecken, aber auch über Gewässern oder an Straßenbeleuchtungen verbunden. Die Wochenstuben der <u>Mückenfledermaus</u> befinden sich häufig in den Spalten von Gebäuden, in Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Es sind Winterfunde aus Gebäuden, Baumhöhlen und Fledermauskästen bekannt. Die Ansprüche an die Jagdhabitats ähneln denen der Zwergfledermaus. Sie sind häufig an Gewässern und vegetationsfreien Stellen im Wald anzutreffen. Das <u>Braune Langohr</u> zeigt eine Bindung an gehölzreiche Lebensräume. Sommerquartiere können sich sowohl im Wald als auch in Siedlungsbereichen befinden. Die Nahrungssuche erfolgt oft in geringer Entfernung zum Quartier und wird im Flug erbeutet. Die Art unternimmt keine weiten Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier (selten mehr als 20 km).	
Verbreitung Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Im Plangebiet liegen keine Nachweise vor. Alle genannten Arten sind im Umkreis von 5 km um das Plangebiet und daher potenziell im Plangebiet vorkommend.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein	

Formblatt	Fledermäuse
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Bäume des Plangebiets sind potenziell als Sommerquartiere oder Wochenstuben geeignet. Da sich bis zur Rodung neue Fortpflanzungsstätten erschließen können, sind die Bäume vor der Rodung auf Eignung als Sommerquartier zu überprüfen (V3).</i> <i>Sollten mit dem Entfernen von Bäumen und/oder Gebäuden potenzielle Sommerquartiere entnommen werden, kann es im Falle einer Rodung/eines Abrisses während der Sommeraktivitätszeit zur Verletzung/Tötung von Individuen kommen. Um dies zu vermeiden, sollten potenzielle Sommerquartiere lediglich außerhalb der Sommeraktivitätszeit entnommen werden.</i> <i>Wenn die Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (V1) nicht möglich ist, ist vor den Bauarbeiten der Eingriffsbereich durch eine ökologische Bauüberwachung auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Betriebsbedingt ist keine Betroffenheit von Fledermäusen gegeben. Kollisionen von Fledermäusen mit Verkehr innerhalb des Plangebiets sind nicht zu erwarten, da im Industriegebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten und ein geringes Verkehrsaufkommen zu erwarten sind. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bauarbeiten können während der Nutzung von Quartieren zu einer Störung von Individuen führen. Um dies zu vermeiden, sollte die Entnahme von Gebäuden und Bäumen bei Eignung als Sommerquartier außerhalb der Sommeraktivitätszeit (November bis März) durchgeführt werden (V1).</i> <i>Betriebsbedingt kann es durch die Straßen- und Wegebeleuchtung sowie durch das Anstrahlen von Gebäuden und Werbeeinrichtungen teilweise zu einem weiträumigen Eintrag von Lichtemissionen in die benachbarten Vegetationsstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches kommen, wodurch deren Funktion als Leitstruktur und Jagdgebiet beeinflusst wird. Diese Beeinträchtigung kann dazu führen, dass insbesondere lichtempfindliche Fledermausarten diese Strukturen nicht mehr in gewohnter Weise nutzen können. Ausweichmöglichkeiten stehen im Umfeld jedoch zur Verfügung. So sind südlich weitere Waldränder und Wege entlang derer die Arten alternativ jagen können. Es ist daher nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein

Formblatt	Fledermäuse
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) <i>nur Tiere</i>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Bäume des Pappelforstes sind potenziell als Sommerquartiere oder Wochenstuben geeignet. Da sich bis zur Rodung neue Fortpflanzungsstätten erschließen können, sind die Bäume vor der Rodung auf Eignung als Sommerquartier zu überprüfen (V3).</i> <i>Sollten mit dem Entfernen von Bäumen potenzielle Quartiere entnommen werden, sollte der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen werden (ggf. erforderliche CEF2).</i> <i>Vom Vorhaben sind keine essenziellen Jagdhabitats betroffen.</i> Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

7.3 Zauneidechse

Formblatt		Zauneidechse
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 50 „Am Brennickel“	Vorhabenträger LOGIOS Erste Grundstücksgesellschaft mbH	Betroffene Arten siehe Gefährdungsstatus
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus Art	Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GRENUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)	Rote Liste Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2019)
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	3	3
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. In Folge der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Erst im Mittelalter und der frühen Neuzeit konnte die Art aufgrund von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen. Heute ist sie häufig nur auf anthropogen veränderten Flächen zu finden (MEYER & SY 2004). Gerade Magerbiotopie wie u. a. trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Steinbrüche und ähnliche Lebensräume werden hier besiedelt. Wärmebegünstigte Südböschungen werden bevorzugt aufgesucht. In Deutschland ist diese Art überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der häufig Sekundärhabitats beansprucht. Als wichtige Ausbreitungssachsen und Lebensräume werden vermehrt Vegetations-säume und Böschungen von Straßen und Gleisanlagen genutzt. Das Vorhandensein von gut besonnten und vegetationsarmen Flächen ist entscheidend für die Art. In diesen grabfähigen Böden werden die Eier abgelegt.		
Verbreitung Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Das Plangebiet wurden auf das Vorhandensein von Zauneidechsen untersucht. Entlang strukturgebender Ruderal- und Gehölzbiotopie des Gebietes wurden insgesamt 22 Individuen festgestellt. Die Zauneidechse ist vor allem in den insulären Gehölzbeständen aus Robinien oder Balsam-Pappeln zu finden. Im Bereich des Pappel-Bestandes haben sich zudem auf trockenem, sandigem Standort Magerrasen etabliert, welche gut als Sonnenplätze und zur Eiablage genutzt werden.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen - V4: Risikomanagement Zauneidechse		

Formblatt	Zauneidechse
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bei Bautätigkeiten im Plangebiet ist eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art und Tötung sowie Verletzung von Tieren nicht ausschließbar.</i> <i>Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Art zu realisieren.</i> <i>Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Eintreten von Tötungstatbeständen ausschließbar</i>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Betriebsbedingt ist keine Betroffenheit von Zauneidechsen gegeben. Das Befahren des Industriegebietes mit Fahrzeugen erfolgt in geringem Tempo, sodass die damit verbundene Gefahr des Tötens durch Überfahren dem allgemeinen Lebensrisiko der Art zuzuordnen ist.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen - V4: Risikomanagement Zauneidechse ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch den Habitatflächenverlust verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ohne entsprechende Maßnahmen erheblich. Bei Umsetzung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird die lokale Population erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch Störung tritt dann nicht ein.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch das Vorhaben werden Habitate der Zauneidechse überplant. Bei Überbauung verlieren diese ihre Funktion als Habitat. Zur Vermeidung sind die Zauneidechsen abzufangen und in südlich angrenzende Ersatzhabitate umzusetzen (CEF 3).</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein

Formblatt	Zauneidechse
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit
	☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

7.4 Pflanzenarten

Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*)

Formblatt Artenschutz – Pflanzen		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 50 „Am Brennickel“	Vorhabenträger LOGIOS Erste Grundstücksgesellschaft mbH	Betroffene Arten Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVb FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus Art Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>) ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☐ Rote Liste Sachsen-Anhalt -		
Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <i>Die Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>) hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im nordostdeutschen Tiefland. Die Art gilt als sonnenliebend, trockenheitsresistent und konkurrenzschwach. Sie wächst bevorzugt an Standorten mit lockeren, nährstoffarmen und kalkarmen bis leicht sauren Sandböden. Als Konkurrenz-Stress-Ruderal-Strategie nutzt die Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>) räumlich-zeitliche Nischen auf Trockenstandorten mit geringer oder fehlender Sandbewegung.</i>		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland <i>In der ostdeutschen Tiefebene verbreitet und stetig vorkommend.</i> Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung in Sachsen-Anhalt In Sachsen-Anhalt ist die Art regelmäßig verbreitet. ☐ Vorkommen potenziell möglich <i>Die Art kommt innerhalb des sonstigen Magerrasens (RSY) innerhalb offener Stellen im Pappelbestand westlich des UG vor.</i>		

Formblatt Artenschutz – Pflanzen

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Entnahme zum Schutz von Individuen
(Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)

☐ Ja, i. V. m. Maßnahme Nr.:

☒ Nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Das Vorkommen der o. g. Art wird mit Umsetzung des B-Plans überbaut (baubedingter Eingriff). Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird die CEF-Maßnahme CEF 4 umgesetzt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein.

☐ Ja

☒ Nein

b) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?

☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.

☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V 1 Bauzeitbeschränkung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG) ist der Beginn der Bauzeit außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum 15.03. bis 31.07.) von Vögeln zu realisieren.

Fällungen von Gehölzen dürfen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Damit wird gleichzeitig dem Schutz von Fledermäusen Rechnung getragen, die in Bäumen potenzielle Sommerquartiere vorfinden.

Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne größere Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine vorsorgliche Vergrämung eine Brutansiedlung relevanter Brutvogelarten im Baubereich verhindern. So kann beispielsweise ein „Schwarzhalten“ oder häufiges Grubbern die Ansiedlung von Offenlandbrütern verhindern.

V 2 Management Minimierung Anflugrisiko

Zur Minimierung des Anflugrisikos von Vögeln an Glasflächen bestehen folgende Möglichkeiten:

- **Vermeidung großer Glasscheiben in Bereichen mit Durchsicht in die freie Landschaft und in Eckbereichen**

Große durchgängige Glasflächen mit >2 m² sollen grundsätzlich in Bereichen mit Durchsicht in die freie Landschaft vermieden werden. An Eckbereichen von Gebäuden sind zudem keine Verglasungen vorzusehen (zumindest um die Ecken umgreifende Glasscheiben).

- **Verwendung von reflexionsarmem Glas**

Um die erhöhte Kollisionsgefahr für Vögel zu vermeiden, kann im Vorfeld bei der Planung der Fenster entgegengewirkt werden, indem die Außenreflexion vermindert wird. Hierfür können halbdurchsichtige Materialien, beispielsweise Milch- oder Buntglas verwendet werden. Auch Schutzfolien oder Musterungen sind eine wirksame Methodik.

V 3 Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Baubeginn

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG) sind die Gehölze kurz vor der Fällung durch einen Fachgutachter auf neu erschlossene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen.

V 4 Risikomanagement Zauneidechse

Zum Schutz der Reptilien sollte die Bautätigkeit überwiegend außerhalb der Aktivitätszeit erfolgen.

Erforderliche Rodungsarbeiten im Bereich der Zauneidechsenhabitatflächen können jedoch erst erfolgen, wenn die Reptilien ihre Überwinterungsquartiere verlassen haben.

Bei Bauarbeiten während der Aktivitätszeit der Zauneidechse (März bis September) sind die nachgewiesenen (siehe Karte 2) und potenziellen Zauneidechsenhabitate (Wasserwerk, östliche Grenze des Geltungsbereichs) vor Beginn sämtlicher ersteinrichtender Tätigkeiten durch geeignete Reptilienschutzzäune zu sichern. Hierdurch wird ein Einwandern in Baustellenbereiche verhindert. Sollten Potenzialhabitate zum Erreichen des Plangebiets überfahren werden, ist dies bei der Planung der Reptilienschutzzäune zu berücksichtigen. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzauns ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu sichern. Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten ist der Reptilienschutzzaun zu entfernen.

Vor der Überbauung der nachgewiesenen besiedelten Zauneidechsenhabitate muss vor erforderlichen Rodungen ein Abfangen in den an die Habitate angrenzenden Rodungsbereichen erfolgen. Die abgefangenen Eidechsen sind in eine entsprechend vorbereitete CEF-Fläche umzusetzen (vgl. CEF 3).

8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF 1 Feldlerche

Im Jahr 2026 konnten zwei Brutpaare der Feldlerche auf den Ackerflächen des Plangebietes nachgewiesen werden. Zum Ausgleich des infolge des Vorhabens zu erwartenden Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche und zur Erhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist eine CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) für zwei Brutpaare der Art vorzusehen.

Auf dem Flurstück 815, Gemarkung Buro, Flur 2 ist eine **Blühfläche** wie folgt anzulegen (ca. 9.850 m²):

- Regiosaatgutmischung Feldrain und Saum (10% Gräser, 90% Kräuter und Leguminosen) von Saaten Zeller GmbH Co. KG oder vergleichbar mit folgender Artenzusammensetzung (siehe Abbildung auf Folgeseite): Empfohlene Saatgutmenge (100%): 1g/m² bzw. 10 kg/ha sowie Füllstoff zum Hochmischen auf 10 g/m², 95 kg/ha (z.B. Sojaschrot oder Maisspindelgranulat)

Folgende Pflege ist auf der Fläche vorzusehen:

- kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie i.d.R. keine mechanische Unkrautbekämpfung,
- bei Aufkommen von Disteln oder Ampfer kann ein Schröpfungsschnitt im Mai erforderlich sein (mind. 20 cm über dem Boden zum Schutz der Bodenbrüternester)

- eine Mahd im Jahr außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (im zeitigen Frühjahr bis Mitte März),
- Minstdauer 2 Jahre (danach ggf. Grubbern/Fräsen im zeitigen Frühjahr oder im Herbst auf jährlich 50% der Blühfläche),
- ggf. Neuansaat von jährlich 50% der Blühfläche (frühestens im 3. Jahr).

Die Herrichtung der Fläche soll durch eine ökologische Baubegleitung betreut und dokumentiert werden, um eine möglichst optimale Entwicklung für eine dichte Lerchenbesiedlung zu erreichen.

CEF 2 Ausbringen von Höhlenbrüter- und Fledermauskästen / Entwicklung von Baumquartieren

Sollten Bäume entnommen werden, die eine Sommerquartierseignung aufweisen, sind als Ausgleich geeignete Fledermauskästen anzubringen. Der erforderliche Ausgleichsumfang ist nach Begehung abzuschätzen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen. Fledermauskästen sind jährlich zu prüfen und ggf. zu reinigen (ausfegen) oder instandzusetzen.

Für die mit den erforderlichen Baumfällungen verbundenen Verluste von Nistplätzen baumhöhlenbewohnender Kleinvögel sind im näheren Umfeld folgende Nistkästen auszubringen:

5 Meisenkästen

3 Starenkästen.

Diese sind einmal jährlich zu prüfen und ggf. zu reinigen und/oder instandzusetzen.

CEF 3 Schaffung von Ersatzlebensräumen zur Umsiedlung von Zauneidechsen

Die zu überbauenden Zauneidechsenhabitate sind vor Baubeginn durch geeignete Reptilienschutzzäune zu sichern und die Individuen abzufangen. Eine Umsiedlung in die vorbereiteten Ersatzlebensräume hat zu erfolgen.

Der durchzuführende Fang der Zauneidechsen erfolgt durch geschultes Personal. Anschließend werden die Tiere umgehend in die neu angelegten Ersatzhabitate im räumlich-funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsort umgesiedelt. Dazu steht der zu schaffende Sandtrockenrasen zur Verfügung.

Der Umfang der Maßnahme entspricht der Fläche des überplanten Zauneidechsenhabitats. Die Herrichtung des Zauneidechsenhabitats erfolgt durch die Schaffung von Strukturkomplexen, die den verschiedenen Habitatanforderungen der Zauneidechse entsprechen. Dazu zählen vegetationsfreie Sandflächen (Eiablage), Totholzhaufen (Versteckmöglichkeiten), Steinwälle (Sonn- und Balzplätze) sowie Steinhaufen (Überwinterungsquartiere).

CEF 4 Schaffung von Ersatzbiotopen für die Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*)

Am südwestlichen Rand der Vorhabenfläche soll als Ersatz für den Verlust des gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotops und der Vorkommen der besonders geschützten Art Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) ein Sandtrockenrasen entwickelt und dauerhaft erhalten werden (Maßnahmenfläche TRW). Zu diesem Zweck sind die vorhandenen Gehölze und der vorhandene krautige Bewuchs einschließlich des durchwurzelterten Oberbodens von der Fläche zu entfernen. Um eine Substratdiversität zu gewährleisten, sind die entstehenden Eintiefungen durch die Entfernung des Wurzelwerkes gerodeter Gehölze mit kiesig-sandigen Substraten aufzufüllen. Anschließend ist der Oberboden im Bereich des auskartierten Trockenrasens (RSY) abzugraben und mittels Sieblöffeln, Trommelsieben oder anderen technischen Hilfsmitteln so aufzuarbeiten, dass das entnommene Material homogen auf die vorbereitete Maßnahmenfläche aufgebracht werden kann.

Durch die Übertragung des Oberbodens gelangen Diasporen von Pflanzen, hier insb. Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), wieder in geeignete Substrate und können sich dort erneut entwickeln und etablieren. Grundsätzlich wird eine natürliche Entwicklung auf dem Magerstandort angestrebt. Einem flächigen Aufkommen von Sukzessionsgehölzen oder konkurrenzkräftigen Gräsern wie dem Sand-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) ist bei Bedarf durch Mahd mit Entnahme und Abtransport des Mahdgutes entgegenzuwirken.

Nach Umsetzung der Maßnahme besitzt die Fläche ein hohes Besiedlungspotenzial für Zauneidechsen. Daher wird weiterhin die Errichtung von Ersatzhabitaten für die Art (vgl. CEF 3) empfohlen.

9. Fazit

Bei Beachtung und Umsetzung der in Kapitel 8.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen und der in Kapitel 8.2 genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG durch das Bauvorhaben ausgeschlossen.

10. Literatur und Quellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(7). – Bann-Bad Godesberg. – 784 S.

ELLE, O.; FOCKE, W.; SCHNEIDER, C.; BLANKENBURG, J.; ANDERS, C.; HACH, Ch. & T. LEBOWSKI (2013): Vogelschlagrisiko an spiegelnden oder transparenten Glasscheiben in der Stadt: Unterschätzt, überschätzt oder unkalkulierbar? – Berichte zum Vogelschutz, 49/50, S. 135

- FRANK, D. et al. (2019): Rote Liste Sachsen-Anhalt Farne und Blütenpflanzen. – 4. Fassung. – Stand: September 2019. – In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale). – Heft 1/2020. – S. 151-186.
- GNIELKA, R. (2010): Brutvogelatlas des Altkreises Haldensleben. Apus 15, Sonderh.: 1-185
- GROSSE, W.-R., SIMON, B., SEYRING, M., BUSCHENDORF, J., REUSCH, J., SCHILDHAUER, F., WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebendraumtypen. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- GROSSE, W.-R.; MEYER, F. & M. SEYRING (2019): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Kapitel 13/14 Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 345–355
- GÜNTHER, R. (HRSG.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Spektrum Akademischer Verlag; Heidelberg: 842 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. – Teil: Offenland. – Stand: 11.05.2010. – Halle (Saale).
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt - Teil Offenland.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2014): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt - Teil Wald.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEYER, F. & TH. SY (2004): Kriechtiere. – In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41(2004) Sonderheft. – S. 57-61
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE (2020): Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt. – RdErl. Des MULE vom 15.2.2020 – 24.2-2247 mit Bezug auf RdErl. des MU vom 1.6.1994 (MBI. LSA S. 2099), zuletzt geändert durch RdErl. vom 5.11.1998 (MBI. LSA S. 2225). – veröffentl. im MBI. LSA Nr. 19/2020 vom 2.6.2020.
- NICOLAI, B. (1981): Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz **57**: 13-112.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). Apus 22, Sonderheft: 3-80.

- SCHUBOTH, J. & FIEDLER, B. (2019): Rote Liste Sachsen-Anhalt Biotoptypen. – 3. Fassung. – Stand: August 2019. – In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale). – Heft 1/2020. – S. 29-54
- SCHUBOTH, J., FRANK, D. & SCHNITTER, P. H. (2008): Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt. – Auftraggeber. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – Halle / S. – 44 S.
- SCHULZE, M.; T. SÜßMUTZ; F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt. Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; PERTIL, C.; LINKE, T.; GEORG, M.; KÖNIG, C.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; DRÖSCHMEISTER, R. & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.
- TROST, M.; OHLENDORF, B.; DRIECHCIARZ, R.; WEBER, A.; HOFMANN, T. UND K. MAMMEN (2018): Rote Listen Sachsen-Anhalt - Kapitel 11: Säugetiere (Mammalia). In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 293–302.



Legende

- FI Feldlerche
- Ga Grauammer
- Nt Neuntöter
- Ssp Schwarzspecht
- Tf Turmfalke
- Besetzter Horst
- Vorkommen der Zauneidechse
- Geltungsbereich B-Plan
- Untersuchungsgebiet (50-m-Puffer um Geltungsbereich)

AFB zum B-Plan "Am Brennickel", Coswig (Anhalt)

Karte 2

**Wertgebende Brutvögel
sowie Vorkommen der Zauneidechse**

Maßstab: 1 : 3.000

Datum: 16.10.2026

Bearbeitungsstand: Entwurf

Bearbeiter: Thomas Hinsche

Gestalter: B.Sc. Martin Grützner

Quelle: © GeoBasis-DE/LGB 2022

Auftraggeber: Pbb-Solutions

**Landschafts-
PLANUNG
Dr. Reichhoff**

Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz,
Landschaftspflege und Umweltbildung
Zur Großen Halle 15, 06844 Dessau-Roßlau
Tel./Fax: (0340) 230490-0 / 230490-29
eMail: info@lpr-landschaftsplanung.com